

# AGENT-LETTER

Ausgabe 6/2024

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

herzlich willkommen zu dieser Ausgabe unseres Newsletters!

Diesmal geben wir Ihnen wertvolle Informationen zur Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, informieren über die Novelle der Gewerbeordnung und weisen auf einen nützlichen Datenschutzleitfaden für kleine Unternehmen hin. Weiters thematisieren wir die Cookie Consent Banner auf Webseiten und weisen auf die Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit Covid-19-Förderungen hin.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe des Newsletters und eine wunderbare Sommerzeit, egal ob Sie einen Urlaub genießen, neue Abenteuer erleben oder einfach nur die sonnigen Stunden genießen!



*KommR Horst Grandits  
Bundesgremialobmann  
© BG Versicherungsagenten*

## Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung

2025 wird in Österreich die Überprüfung durch die internationale Organisation „Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)“ zur Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stattfinden.

In vorbereitenden Gesprächen mit dem BMF wurde uns bekannt gegeben, dass der „on-site visit“ in Österreich für Ende Mai/Juni 2025 eingeplant ist.

Die Information auf welchen Bereichen des Gewerbesektors der Fokus der FATF-Prüfung liegen wird, ergeht etwa drei Wochen vor der Prüfung, diese Information erfolgt durch das BMF. Im BMF finden auch die Gesprächstermine mit den Vertretern der jeweiligen Branche statt.

Der Fokus des Prüfungsgespräch liegt auf echten Geschäftsfälle denen ein hohes Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungsrisiko immanent ist. Die Fragen werden so gestellt werden, dass klar hervorgeht, ob in den einzelnen Sektoren ein Verständnis für risikobehaftete Geschäfte vorliegt, sowie die Einhaltung und Effektivität der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gegeben sind.

Ein weiterer Schwerpunkt der Überprüfung wird auch die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle (A-FIU) und die Anbindung der verpflichteten Gewerbetreibenden sein.

Die Bestimmungen der GewO zur Bekämpfung von Geldwäsche (§§ 365m ff GewO 1994) verpflichten das entsprechende Unternehmen, mit der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt entsprechend zu kommunizieren und Geldwäscheverdachtsmeldungen im Bedarfsfall abzugeben (siehe Leitfaden in der Anlage).

Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle erfolgen ausschließlich über die Meldeplattform goAML. goAML ist das Portal der A-FIU, über das meldeverpflichtete Berufsgruppen einfach und hochvertraulich Sachverhalte übermitteln können, wenn sie Verdacht haben, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Des Weiteren bieten goAML regelmäßige, umfangreiche Informationen über bereits bestätigte Verdachtsfälle und aktuelle Trends im Bereich der Geldwäsche- und

Terrorismusfinanzierung. Alle Vorteile einer goAML-Anmeldung finden Sie im beiliegenden Informationsblatt.

Voraussetzung für die Nutzung von goAML ist ein Zugang zum [USP](#) (Unternehmensserviceportal-Anmeldung erforderlich) sowie eine einmalige Registrierung bei goAML (über das USP) [Link \(Erläuterung Vorgehensweise\)](#). Die Registrierung bei goAML und die Verwendung von goAML ist gesetzlich vorgesehen und wird auch im Rahmen der FATF-Prüfung überprüft. **Registrieren Sie sich noch heute, sollten Sie noch nicht registriert sein!**

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der bevorstehenden FATF-Prüfung davon auszugehen ist, dass verstärkt Überprüfungen von den Vollzugsbehörden stattfinden werden.

### Novelle der Gewerbeordnung: GISA-Express

Mit der Einführung des „GISA-Express“ wurde nun rechtlich eine Grundlage für die automatisierte Erledigung von Gewerbeverfahren geschaffen. Damit werden elektronisch eingebrachte Anbringen ohne gewebebehördliche manuelle Prüfung durch einen Sachbearbeiter (der die Eintragung erst freigeben müsste) unmittelbar im GISA eingetragen werden können. Dies soll nur ein Zusatzangebot für die im Gesetz definierten Fälle sein und zu den bisherigen Verfahrensmöglichkeiten dazu kommen. Dies soll zum Wegfall von Wartezeiten dienen, die bisher durch eine in allen Fällen erforderliche manuelle Prüfung durch einen Sachbearbeiter entstanden sind und eine automatische Erledigung des Antrages nach elektronischer Einreichung ermöglichen.

Zur Erleichterung gibt es auch die Möglichkeit, eidesstattliche Erklärungen für das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen abzugeben. Um Missbrauch zu vermeiden, wird nun gesetzlich vorgesehen, dass bei Abgabe von falschen Erklärungen die Gewerbeberechtigung entzogen werden soll und gegen die betroffene Person ein Ausschlussgrund für fünf Jahre wirksam sein soll.

Die Kundmachung der Novelle der Gewerbeordnung finden Sie [hier](#).

### Datenschutzleitfaden für kleine Unternehmen

Der Europäische Datenschutzausschuss hat kürzlich einen Datenschutzleitfaden für kleine Unternehmen veröffentlicht.

In diesem Leitfaden wird leicht verständlich erklärt, welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen von Unternehmern zu beachten sind und wie diese erfüllt werden können. Um die Verpflichtungen zu verdeutlichen, werden auch Videos, praktische Beispiele und Infografiken vom Europäischen Datenschutzausschuss zur Verfügung gestellt.

Der zunächst nur auf Englisch zur Verfügung stehende Leitfaden wird nun auch auf Deutsch angeboten und kann hier abgerufen werden: [Der EDSA-Datenschutzleitfaden für kleine Unternehmen | European Data Protection Board \(europa.eu\)](#).

## Website - Cookie Consent Banner

Das International Consumer Protection Enforcement Network (ICPEN) untersuchte Websites und mobilen Apps von 642 Händlern und stellte fest, dass 75,7 % von ihnen mindestens ein „Dark Pattern“ verwendeten. Dark Pattern sind konsumenten-unfreundliche Vorgehensweisen auf Webseiten, um diese in die Irre zu führen oder zu einer bestimmten Handlung zu verleiten (wie etwa die fehlende Deaktivierungsmöglichkeit automatischer Verlängerung von Abonnementdiensten, verwirrende Sprache, irreführend gestaltete Cookie-Banner, Verhinderung von Änderungen der Privacy Settings usw.). Der Bericht ist [hier](#) zu finden.

Dazu wurde auch ein [Bericht von NOYB](#) (Europäisches Zentrum für digitale Rechte) veröffentlicht, wobei der Schwerpunkt bei der fehlerhaften Gestaltung von Cookie-Bannern war.

Die Empfehlung für Cookie-Banner ist nach wie vor:

- Cookie-Banner scheint sofort beim Webseiten-Besuch auf
- Cookie-Banner enthält mehrschichtigen Hinweis auf das Setzen von Webtracking mit kurzen Infos dazu
- Cookie-Banner enthält Link zur vollständigen Datenschutzerklärung auf Website
- Datenschutzerklärung enthält vollständige Informationen zu sämtlichen Webtrackingmaßnahmen
- Datenschutzerklärung ist ohne Cookie-Banner abrufbar
- Impressum ist ohne Cookie-Banner abrufbar
- Einwilligung-Button ist im Cookie-Banner gleichwertig wie Ablehnungs-Button implementiert (klares „Ja oder Nein“, keine farbliche Bevorzugung, keine Größenbevorzugung, keine verwirrende Bezeichnung)
- Einwilligung kann jederzeit genauso einfach wie das Klicken eines Buttons oder Links widerrufen werden

Weitere Informationen zum Thema „Datenverarbeitung im Webshop und auf der Website“ finden Sie [hier](#).

## Belegaufbewahrungspflicht - Covid 19-Beihilfen

Am 18.07.2024 wurde das COFAG-Sammelgesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht (abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2024/86>).

§ 15 Abs. 4 des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz sieht vor, dass die Verjährungsfrist für den Rückerstattungsanspruch (abweichend von § 207 und § 208 BAO) zehn Jahre beträgt und frühestens mit 1. August 2024 zu laufen beginnt.

Die gesetzlichen Neuerungen sehen auch vor, dass (gemäß § 21 des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz) Antragsteller und Vertragspartner allen Einrichtungen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut sind, auf Anfrage sämtliche das Förderverhältnis betreffende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben.

Unternehmen sollten daher sämtliche Unterlagen und Dokumente im Zusammenhang mit COVID-19-Beihilfen über die gesetzliche Aufbewahrungspflicht hinaus aufbewahren, da die Finanzverwaltung Rückforderungen binnen einer Frist von 10 Jahren geltend machen könnte.

Neben der oben genannten Mitwirkungspflicht ist es für Unternehmen auch im Sinne der Beweisführung ratsam, dass Unterlagen und Dokumente im Falle einer Rückforderung vorgelegt werden können.

## LÄNDERINFO

### Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4574  
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

**Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**